an den Herrn Pastor Petersen in Intschede

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß zu Intschede jetzt durch Fieber eine ungewöhnliche Anzahl Menschen sterben. Da nun deshalb doppelt vorsichtig rücksichtlich der zu befürchtenden Ansteckung, verfahren werden muß, so geben wir der Voigtey auf, sofort bekannt zu machen, daß die ohnehin verbotenen Trauermahlzeiten; bey 10 Rthlr. Strafe zum Besten der Armen nochmals untersagt werden. Gleiches Verbot trifft die s.g. öffentlichen Leichen-Begängnisse, und es können diejenigen Leichen, an welchen Zeichen von Verwesung sichtbar sind, bereits 72 Stunden nach dem Tode beerdigt werden.

Rücksichtlich der Vollziehung dieser Vorschrift sowie wegen des Fortganges der Krankheit, hat die Voigtey zu berichten, und alle gegen obige Verfügung Handelnde, zur Anzeige zu bringen.

Westen, den 16 ten September 1830 Königlich Großbritannisch Hannoversches Amt

An die Voigtey zu Intschede